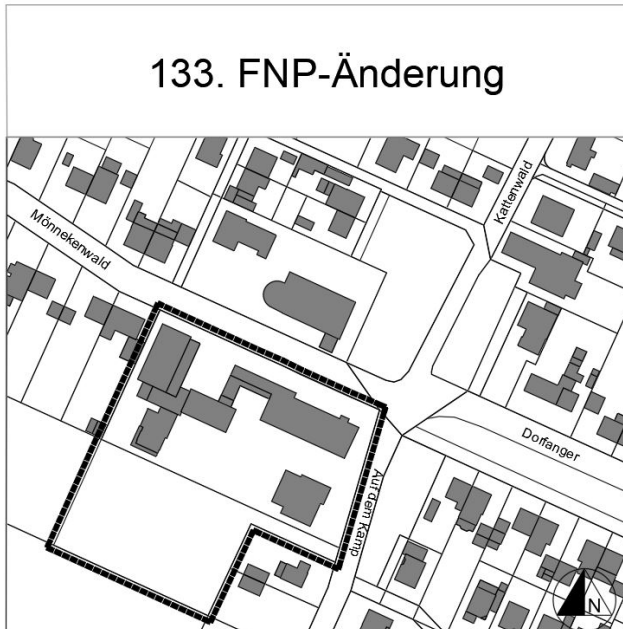




Bereitstellungstag: 14.09.2024

Genehmigung der 133. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Mönnekenwald/
Auf dem Kamp im Ortsteil Reichswalde
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung



Der Rat der Stadt Kleve hat am 22.05.2024 den Feststellungsbeschluss der 133. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind aus dem hiermit bekanntgegebenen Übersichtsplan ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung ist der Bezirksregierung Düsseldorf am 17.07.2024 vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 26.08.2024, Aktz. 35.02.01.01-25Kle-133-1946, wurde die Genehmigungsfiktion mitgeteilt. Demnach ist die Genehmigung nach Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten.

Gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 214, sowie 215 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung mit der zugehörigen Begründung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Zimmer 4.09, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Nachfrage Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird daraufhin gewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zu Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 133. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kleve in Kraft.

Kleve, den 10.09.2024

Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing